

Satzung des Aikido Dojos Sankt Augustin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft des Vereins

- (1) Der am 25.05.2012 in Sankt Augustin gegründete Sportverein führt den Namen Aikido Dojo Sankt Augustin (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin, er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Hauptaufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des von Morihei Uyeshiba geschaffenen Aikidos, als Mittel zur körperlichen und geistigen Entwicklung.
- (2) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionelle Ziele.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breitensports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Definition

- (1) Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Kampfkunst, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistige Entwicklung der Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit von Menschen gefördert werden.
- (2) Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, dass jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und dass durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und

zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- (1) Im Stadtsporverband Sankt Augustin
- (2) ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischer Aikido Verband e.V..

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliederndenen allen ein Stimmrecht zusteht.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im

Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Hält der Vorstand den Antrag für gerechtfertigt, leitet er den Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied samt Begründung zu. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsanforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch einen befristeten Ausschluss vom Trainingsbetrieb nach sich ziehen.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7-9 Anwendung.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der

Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der

Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht für beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Mitglieder übt/üben der/deren gesetzliche(r) Vertreter aus. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, vertreten.
 - (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
 - (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 - (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden
 - (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
 - (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Das Aikido Dojo Sankt Augustin und seine Trainings- und Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen, Trainingseinheiten und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen.
- (2) Aus Entscheidungen der Organe des Aikido Dojos Sankt Augustin können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht

berührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder des Vereins als Liquidatoren, welche die laufenden Geschäfte beenden, die Forderungen einziehen und die Gläubiger zufrieden stellen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die „Dr. Ilse Maria Ehmann Stiftung für familienähnliches Leben und die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend ihrer bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für Kurse und Projekte, sowie Kreativ- und Werkangebote, zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.